

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 63/12 B

L 19 R 1057/11 (Bayerisches LSG)
S 3 R 979/09 (SG Bayreuth)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Friedenstraße 12/14, 97072 Würzburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Februar 2012 durch den Richter G a s s e r als Vorsitzenden, den Richter K a l t e n s t e i n und die Richterin D r. O p p e r m a n n beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für ein Verfahren der Beschwerde vor dem Bundessozialgericht gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 9. Januar 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 9. Januar 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I

- 1 Das Bayerische LSG hat mit Beschluss vom 9.1.2012 das vom Kläger betriebene Berufungsverfahren gemäß § 153 Abs 5 SGG dem Berichterstatter zur Entscheidung gemeinsam mit den ehrenamtlichen Richtern übertragen und darauf hingewiesen, dass diese (Zwischen-)Entscheidung nicht anfechtbar ist. Gleichwohl hat der Kläger mit Schriftsatz vom 7.2.2012 gegen den vorbezeichneten Beschluss Beschwerde zum BSG eingelegt und zur Durchführung des Verfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt, falls es nicht möglich sei, dass er selbst seine Rechte vor dem BSG verteidige.

II

- 2 1. Der Antrag auf PKH ist abzulehnen, weil die mit dem vorliegenden Verfahren vom Kläger beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und zudem mutwillig bzw rechtsmissbräuchlich erscheint (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 S 1 ZPO). Denn eine Beschwerde gegen den Beschluss des LSG zur Übertragung der Entscheidung über die Berufung auf den Berichterstatter und die ehrenamtlichen Richter gemäß § 153 Abs 5 SGG ist - wie das LSG in dem Beschluss zutreffend ausgeführt hat - nicht statthaft (§ 177 SGG). Der Kläger erkennt, dass das LSG über sein Rechtsmittel inhaltlich überhaupt noch nicht entschieden hat.
- 3 2. Die unstatthafte Beschwerde des Klägers ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

